

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 64
Nr. 13 / 21. März 2016

Privathaftpflichtversicherung Fachgebiet

**Zum Deckungsumfang in der Privathaftpflichtversicherung
Ausnahme der Gefahren eines „ungewöhnlichen und gefährlichen Tuns“** Thema

Zum **Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung** wonach sich der Versicherungsschutz nach der regelmäßig gebrauchten Formulierung auf **„Gefahren des täglichen Lebens“** erstreckt, hat der BGH in einem Urteil vom 28.10.2015 (AZ: IV ZR 269/14) an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Schutzbereich der privaten Haftpflichtversicherung durch diese Formulierung für sich genommen keine Einschränkung enthält, sondern weit abgesteckt ist und erst durch die begleitenden negativen Risikobeschreibungen eingeschränkt wird (BGHZ 136, 142; BGH, r+s 2004, 188; r+s 2012, 21). Der durchschnittliche VN, auf dessen Verständnis der Klausel es ankommt, habe keine Anhaltspunkte dafür, dass bereits der Begriff der Gefahren des täglichen Lebens eine Begrenzung des Versicherungsschutzes enthalten solle, zumal ihm keine Maßstäbe dafür an die Hand gegeben werden, Gefahren des täglichen Lebens von anderen, nicht alltäglichen Gefahren zu unterscheiden. Er werde das Leistungsversprechen mithin als Allgefahrenversicherung verstehen, von der nur die in den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen eigens genannten Gefahrenbereiche ausgenommen sein sollen. Für die **Forderungsausfallversicherung** eines Schädigers, welcher den Geschädigten vorsätzlich körperlich angegriffen hat, stellt der Senat fest, auch die Gefahr, schwere Straftaten zu begehen, sei bei der gebotenen weiten Auslegung unter die „Gefahren des täglichen Lebens“ zu fassen.

Aktuelles
BGH AZ:
IV ZR 269/14

Bei dem **tätlichen Angriff des Schädigers** handele es sich auch **nicht** um eine vom Versicherungsschutz ausgeschlossene **„ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung“**. Mit der „Beschäftigung“ sei nicht lediglich eine einzelne Handlung, sondern ein Gefahrenbereich gemeint, mithin eine allgemeine, in gewissen Zeitabständen wiederholte oder wiederkehrende Betätigung als Rahmen für die konkrete schadensstiftende Handlung. Hiervon könne nicht ausgegangen werden, wenn der Schädiger den Geschädigten im Rahmen einer einmaligen Handlung körperlich angreift. Etwas anderes ergebe sich auch nicht, wenn in der maßgeblichen Klausel nicht von einer **„Beschäftigung“**, sondern von einem **„Tun“** gesprochen wird. Der neutrale Begriff des „Tuns“ bringe zwar das Erfordernis der Dauerhaftigkeit für sich genommen nicht ausreichend zum Ausdruck. Entscheidend bleibe jedoch, der „dem VN erkennbare“ systematischer Zusammenhang in den der Risikoausschluss in Nr. 1 BBR PHV gestellt ist.

Aus der Gegenüberstellung des zunächst weit gefassten Risikos der Gefahren des täglichen Lebens mit den einschränkenden Risikobeschreibungen, mag sie hier auch nicht in einem Satzeinschub, sondern in Untergliederungspunkten der Nr. 1 BBR PHV erfolgen, erkenne der durchschnittliche VN doch, dass mit dem ungewöhnlichen und gefährlichen Tun im Sinne von Nr. 1.1.2 BBR PHV nicht eine einzelne Handlung, sondern – ebenso wie bei den übrigen negativen Risikobeschreibungen der voranstehenden Nr. 1.1.1 BBR PHV – ein auf längere Dauer angelegter, von den normalen Gefahren des täglichen Lebens abgrenzbarer Bereich besonderer Gefahrenlagen angesprochen ist. Bei einem anderen Klauselverständnis wäre der versprochene Versicherungsschutz weitgehend entwertet. Käme es lediglich darauf an, ob die schadensstiftende Handlung selbst als ungewöhnlich und gefährlich einzustufen wäre, so ließe sich ihre Gefährlichkeit im Versicherungsfall regelmäßig dadurch belegen, dass sie zu einem Schaden geführt hat. Der Versicherungsschutz entfiere mithin schon dann, wenn die schädigende Handlung als ungewöhnlich einzustufen wäre. Mit einer so weitgehenden Einschränkung des Leistungsversprechens rechne der VN nicht.

Fachgebiet **Verkehrsrecht**

Thema **Reichweite des Halteverbots in zweiter Reihe (§ 12 Abs. 4 StVO)
Sonderregelung für Taxen**

Rechtslage Gemäß § 12 Abs. 4 StVO ist das **Parken in zweiter Reihe** neben parkenden Fahrzeugen untersagt, da zum Parken der rechte Seitenstreifen, ein evtl. vorhandener entlang der Fahrbahn befindlicher Parkstreifen zu benutzen ist. Ansonsten ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will. Ausnahmen bestehen bei kurzem Halten, wie beim Halten zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen, wobei die Zulässigkeit des Haltens je nach Lage des Einzelfalls insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Behinderung des Verkehrs zu beurteilen ist.

Nach **§ 12 Abs. 4 S. 3 StVO dürfen Taxen** ausnahmsweise, wenn es die Verkehrslage zulässt, neben anderen Fahrzeugen die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Dazu gehören kurzes, aber auch unter Umständen auch mehr als 3 Minuten dauerndes Warten auf Fahrgäste sowie notwendige Nebenverrichtungen wie Abrechnen und Ausladen des Gepäcks. Hierzu darf der Fahrer sein Fahrzeug auch kurz verlassen (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsordnung, 43. Auflage, § 12 StVO, Rn. 40a).

Ausnahmen vom Halteverbot bestehen auch gemäß **§ 35 Abs. 7 StVO für Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur**, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert sowie gemäß § 46 StVO mit Genehmigung in Ausnahmefällen.

Ist das Parken in zweiter Reihe erlaubt, ist bei einem Auffahrunfall in der Regel von der weit überwiegenden oder sogar alleinigen Haftung des Auffahrenden auszugehen (vgl. die Nachweise bei Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 14. Auflage, Rn. 278 m.w.N.).

Zur Verweisung des VN auf seine bisherige berufliche Tätigkeit Thema
Quantitative Einschränkung der Berufstätigkeit (§ 2 Abs. 1 B – BUZ)

Das LG Darmstadt hat in einem Urteil vom 24.11.2015 (AZ: 13 O 336/14 – nicht rechtskräftig -) festgestellt, der VN könne sich auf seine bisherige Tätigkeit als „Key-Account-Manager“, welche er nach Eintritt einer behaupteten Berufsunfähigkeit weiterhin ausübt, **verweisen** lassen, da er das selbe Gehalt beziehe und die **Tätigkeit seiner bisherigen Lebensstellung** entspreche. Aktuelles

Das Gericht geht zunächst, ohne dies näher zu problematisieren, davon aus, dass die Klausel, wonach eine **Verweisung des Versicherten** auf eine „**andere Tätigkeit**“ möglich ist, auch seine derzeit ausgeübte Tätigkeit, welche sich allein in quantitativer Hinsicht geändert habe, umfasst. Offenbar geht das Gericht davon aus, dass der durchschnittliche VN die Klausel, wonach der Versicherte auf eine „andere Tätigkeit“ verwiesen werden kann, dahin versteht, dass hierunter auch die „bisherige Tätigkeit“ wenn auch im eingeschränkten Umfang, verstanden werden kann, da eine „andere Tätigkeit“ auch dann vorliegen kann, wenn der Versicherte seine bisherige Tätigkeit in abgeänderter Form ausübt.

Das Gericht stellt weiter fest, da der Versicherte vom Grund bis auf gewisse Aspekte immer noch beim **gleichen Arbeitgeber im Wesentlichen eine vergleichbare Tätigkeit** erbringe, die primär nur ihrer **Quantität** im Hinblick auf die gesundheitlichen Probleme eingeschränkt wurde, um insbesondere den Arbeitsdruck und – stress zu senken bzw. auf ein Minimum zu reduzieren, entspreche die vom Versicherten jetzt ausgeübte Tätigkeit weiterhin seinen Fähigkeiten und Kenntnissen und seiner Lebensstellung. Das Gericht sieht es hierbei als wesentlich an, dass der Versicherte trotz der beruflichen Veränderung nahezu das gleiche Gehalt wie früher bezieht, was indiziere, dass sein jetzige Tätigkeit und die daraus resultierende Produktivität objektiv, aber insbesondere auch für dessen Arbeitgeber jedenfalls nicht derart erheblich vermindert sein könne. Das Lohnerhöhungen ausgeblieben seien, stelle sich in Anbetracht des gleichen Gehalts im Zusammenhang mit einer deutlich geminderten Quantität der Arbeitsleistung jedenfalls nicht als unzumutbar dar, zumal nicht ersichtlich sei, wie weit darüber hinaus das berufliche Fortkommen im Rahmen seiner jetzigen Tätigkeit derart beeinträchtigt ist, die einen Verweis als unzulässig erscheinen lassen würde.

Soweit das Gericht allein auf die **quantitative Einschränkung der Tätigkeit** des Versicherten abstellt und dazu ausführt, hierdurch seien seine Kenntnisse und Fähigkeiten, welche sich auch durch die Qualität seiner Arbeit ausdrücken, nicht eingeschränkt worden, lässt das Gericht hierbei unberücksichtigt, dass sich die Quantität in der Regel nicht scharf von der Qualität der Tätigkeit abgrenzen lässt. Oft liegt gerade die Qualität der Tätigkeit des Versicherten in seiner besonderen Fähigkeit in quantitativer Hinsicht erhebliches zu leisten. Fällt diese besondere Fähigkeit gesundheitsbedingt bei der Ausübung einer anderen Tätigkeit weg, kann durchaus je nach Lage des Einzelfalls davon gesprochen werden, dass auch hierdurch die im Vergleichsberuf geforderten Fähigkeiten, also auch die Qualität der Tätigkeit des Versicherten unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Schluss-
betrachtung

Fachgebiet Schadenersatzrecht

Thema **Umfang des Schadenersatzes bei abstrakter Schadensberechnung
Berücksichtigung von Verbringungskosten und UPE-Aufschläge bei der
Kraftfahrzeugreparatur (§ 249 BGB)**

Kurzer Beitrag

In der Rechtsprechung wird teilweise die Ansicht vertreten, dass der Geschädigte auch bei **fiktiver Schadensberechnung** bei den Kosten für die **Reparatur eines Kraftfahrzeugs** die in einem Sachverständigengutachten angesetzten **Verbringungskosten** (z.B. Überführung zum Lackierer) und **Aufschläge auf Ersatzteile** (UPE-Aufschläge) ersetzt verlangen kann, wenn sie bei einer Reparatur in einer regionalen markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfallen (vgl. Palandt, BGB, 75. Auflage, 2016, § 249, Rn. 14 m.w.N.; LG Hannover, Urteil vom 26.05.2014, AZ: 19 S 62/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: I-1 U 108/11). Ob bei einer Reparatur in einer regionalen markengebundenen Fachwerkstatt typischerweise UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erhoben werden ist regelmäßig durch ein Gutachten festzustellen. Ist es jedoch gerichtsbekannt, dass die markengebundenen KFZ-Werkstätten in der betroffenen Region derartige Kosten erheben, kann bei der Ermittlung des Schadenumfanges gemäß § 287 ZPO auch eine Schätzung nach dem Ermessen des Gerichts erfolgen (Urteil Düsseldorf, aaO).

(Vgl. zur fiktiven Abrechnung bei Reparaturkosten bei Kraftfahrzeugschäden auch: BGH, Urteil vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 43/09-VW-Urteil; BGH, Urteil vom 23.02.2010, AZ: VI ZR 91/09).

◆

